

**Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Pfarrweisach für den Gemeindeteil Rabelsdorf
vom 17. Mai 2010**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pfarrweisach eine

**1. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
vom 17. Mai 2010**

§ 1

(1) **§ 9** erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.“

(2) **§ 9a** wird mit folgender Fassung eingefügt:

„§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	48,00 €/Jahr
für Verbundzähler	360,00 €/Jahr

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Ebern, 19. Okt. 2012
Gemeinde Pfarrweisach

Gez. Hermann Martin
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 19. Okt. 2012 in der Gemeindekanzlei Pfarrweisach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZiNr. 2.06 zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern. (Angebracht am 19. Okt. 2012, abgenommen am 16. Nov. 2012)

Ebern/Pfarrweisach, 22. Okt. 2012
Gemeinde Pfarrweisach

Hermann Martin
Erster Bürgermeister